Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2024/3134

Der Oberbürgermeister

/IV-of
Dezernat/Fachbereich/AZ

16.01.2025
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Bildungsausschuss	27.01.2025	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	10.02.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	17.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Haushaltssicherungskonzept - Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hausordnung der Stadtbibliothek

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte „Benutzungs- und Entgeltordnung“ der Stadtbibliothek Leverkusen.

2. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte „Hausordnung“ der Stadtbibliothek Leverkusen wird zur Kenntnis genommen.

gezeichnet:

	In Vertretung	In Vertretung
Richrath	Molitor	Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**
Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**
Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt
☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:
☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): max. 17.000 €**
Produkt: Bibliotheksentgelte Sachkonto 432100, 441900

Einsparungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand**:** **€**
Produkt: Sachkonto

☐ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20**:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	**Nachhaltigkeit**	**kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit**	**langfristige Nachhaltigkeit**
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Leverkusen:
Die Auflösung der KulturStadtLev (KSL) macht Neuformulierungen zu den Begrifflichkeiten in Bezug auf Versäumnis- und Mahnentgelte in der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Leverkusen notwendig. Diese wurden nunmehr eingepflegt. Dabei wurden auch weitere Erläuterungen angepasst, im Versuch, diese verständlicher zu gestalten. Außerdem wurde die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Leverkusen um eine Möglichkeit ergänzt, kostenpflichtige Workshops anzubieten, da diese bereits nachgefragt wurden. Die Veränderungen sind in der beigefügten Konkordanz gelb gekennzeichnet und begründen sich wie folgt:

Punkt 4.10: Anders als zunächst angenommen hat sich für die Bibliothek der Dinge (und die nicht erwähnte Saatgutbibliothek) keine Haftungserklärung als notwendig erwiesen. Die Regelung wurde darum allgemeiner formuliert.

Punkt 4.11: Dieser Punkt wurde ergänzt, nachdem Bibliotheks-Workshops wie zum Beispiel Escape Rooms und Nähworkshops bereits für Kindergeburtstage angefragt wurden. Dabei wird gleichzeitig geregelt, dass eine reine Raumanmietung (außer für städtische Einrichtungen) nicht möglich ist.

Punkt 7.1 bis 7.3: Es wurde versucht, die Folgen einer Leihfristüberschreitung und die Struktur der Versäumnisentgelte transparenter darzustellen. Außerdem wurde auf Wunsch der Finanzverwaltung der Begriff „Mahnung“ vermieden.

Punkt 8:
Freistellung für Schüler*innen etc. ab dem 18. Lebensjahr: Die bisherige Altersbeschränkung soll entfallen, da gerade ältere Umschüler*innen u. a. finanziell belastet sind und es sich um keinen besonders großen Personenkreis handelt (weniger als 50 Personen/Jahr)

Benutzungsentgelte: Die Entgelte werden zur Verbesserung der Einnahmesituation um 16,7 % erhöht.

Leihfristüberschreitung: Die Begriffe wurden an die in Punkt 7 ff. verwendeten angepasst. Die Überziehungsentgelte werden zur Verbesserung der Einnahmesituation um 40 % erhöht.

Serviceentgelte: Die Entgelte für die Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs wurden um 67 % erhöht, die Kosten für Kopien und Ausdrucke um 100 %.

Workshops: Die Entgelte für buchbare Workshops wurden ergänzt.

Änderung der Hausordnung für die Einrichtungen der Stadtbibliothek Leverkusen:
Die Hausordnung wurde im Jahr 2012 formuliert und verabschiedet. Veränderte Verhaltens- und Nutzungsgewohnheiten, insbesondere die ständige Verwendung von elektronischen Geräten und der längere Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, machen eine präzisere Formulierung notwendig.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Die nunmehr final abgestimmte und fertiggestellte Vorlage wird von der Verwaltung zum Nachtragstermin den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, damit die sich anschließenden Bearbeitungsmaßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden können.

Anlage/n:

Benutzungs- und Entgeltordnung
Konkordanz
Hausordnung

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am xx.xx.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Ihre Nutzung begründet ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Benutzerkreis

2.1 Jede/Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

2.2 Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung oder die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

3. Anmeldung, Benutzerausweis, Benutzerkonto

3.1 Um Medien entleihen zu können, ist die Anmeldung zur Einrichtung eines Benutzerkontos erforderlich.

3.2 Anmeldung und Einwilligung in die Datenverarbeitung werden schriftlich dokumentiert.

Durch die Unterschrift im Anmeldeformular erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu.

Bei Minderjährigen erfolgt die Anerkennung durch die Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters. Diese/dieser verpflichtet sich zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

3.3 Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes an. Bei der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Benutzerausweis.

3.4 Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen, ebenso jede Änderung der persönlichen Daten.

3.5 Das Benutzungsverhältnis kann seitens der Benutzerin/des Benutzers nur beendet werden, wenn alle Entgelte bezahlt und alle entliehenen Medien abgegeben sind.

4. Medienausleihe und Serviceangebote

4.1. Zur Entleihung von Medien ist die Vorlage des Benutzerausweises oder ein Identitätsnachweis erforderlich.

4.2 Die Leihfrist hängt von der Medienart ab:

Bücher, Hörbücher, Gesellschaftsspiele und vergleichbare Medien	4 Wochen
Zeitschriften, Filme, Musik-CDs/DVDs, Konsolenspiele, Gegenstände und vergleichbare Medien	2 Wochen

Für die E-Medien-Ausleihe gelten im Rahmen des Onleihe-Verbunds abweichende Leihfristen.

4.3 Pro Benutzerkonto können höchstens 30 Medien entliehen sein. Bei der Nutzung ohne Benutzungsentgelt (s. Punkt 8) ist die gleichzeitige Ausleihe pro Konto auf 10 Medien beschränkt. Tageszeitungen und Präsenzbestand können nicht entliehen werden.

4.4 Für die Entleihung von Medien mit Altersfreigabe (FSK/USK-Freigabe) ist diese verbindlich. Dies gilt auch für die Nutzung der Plattformen „Bergische Onleihe“ und „Filmfriend“.

4.5 Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt.

4.6 Die Reservierung von Medien ist kostenfrei. Die Benachrichtigung über das Eintreffen erfolgt per Mail.

4.7 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4.8 Ist die fristgerechte Rückgabe bzw. Verlängerung der Leihfrist von Medien aufgrund von Funktionsstörungen der Hard- oder Software der Stadtbibliothek nicht möglich, muss sich die Benutzerin/der Benutzer vor Ablauf der Leihfrist belegbar bei der Stadtbibliothek melden, damit keine Versäumnisentgelte in Rechnung gestellt werden.

4.9 Der hauseigene WLAN-Zugang kann kostenfrei genutzt werden. Es wird ein Ticketsystem verwendet.

4.10 Die Nutzung des „Makerspace und vergleichbarer Angebote setzt neben dem gültigen Benutzerausweis ein Mindestalter von 16 Jahren und eine zusätzliche Haftungserklärung voraus.

4.11. Workshops, die von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Stadtbibliothek angeboten werden, können auch für private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern

in den Räumen der Stadtbibliothek gebucht werden (Kosten s. Pkt 8.). Hierbei wird die Durchführungsdauer zzgl. 1 Stunde Organisation berechnet.

Eine Anmietung der Bibliotheksräume ist nicht möglich. Städtischen Einrichtungen kann nach Absprache eine Sondernutzung ermöglicht werden.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr nach der „Leihverkehrsordnung (LVO)“ in der jeweils gültigen Fassung beschafft wer-den.

Die Erfüllung einer Bestellung von Medien im Auswärtigen Leihverkehr ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8).

Für Nutzung und Ausleihe gelten die Bestimmungen der gebenden Bibliothek. Dies kann ggf. eine ausschließliche Präsenznutzung oder eine verkürzte Leihfrist bedeuten.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Rechte Dritter

6.1 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen jeder Art zu bewahren.

6.2 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, sich vor dem Entleihen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Jede Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek garantiert nicht die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Software oder Hardware. Für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch entliehene Datenträger entstehen, wird nicht gehaftet.

6.3 Für jede Beschädigung, den Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) oder bei Nichtrückgabe von Medien ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter haftbar.

6.5 Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind, wird keine Verantwortung übernommen. Bei Benutzung der öffentlichen Internetzugänge der Stadtbibliothek ist es ausdrücklich verboten, rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische und nicht verfassungskonforme Netzbotschaften (Text, Bild, Ton) abzurufen oder in das Netz einzugeben. Eingaben, welche die Konfiguration von Hard- und Software verändern, sind ebenfalls verboten.

6.6 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihr/ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie/er stellt die

Stadtbibliothek Leverkusen diesbezüglich von jeder Haftung frei.

7. Überschreitung der Leihfrist

7.1 Die Überschreitung der Leihfrist ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8). Das Entgelt wird für jedes überfällige Medium ab dem 1. Kalendertag nach Ende der Leihfrist bis zu einer Höchstdauer von 35 Kalendertagen berechnet.

7.2. Auf Wunsch kann eine kostenfreie Erinnerungsmail 3 Tage vor Ablauf der Leihfrist versendet werden. Für die korrekte Angabe und Erreichbarkeit des Mailkontos ist die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich.

7.3. Am 3. und am 17. Tag nach Ablauf der Leihfrist versendet die Bibliothek kostenpflichtige Erinnerungsschreiben (s. Pkt. 8). Ausstehende Medien und Entgelte werden nach Ablauf der Höchstdauer (s. Pkt. 7.1.) auf dem Rechtsweg eingezogen. Dafür entsteht ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt (s. Pkt. 8.).

Bleibt der Medieneinzug erfolglos, wird Schadenersatz für die nicht abgegebenen Medien fällig.

8. Entgelte

Benutzungsentgelte

- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre,

mit Nachweis:

- Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, FSJ- und Bundesfreiwilligendienstleistende

- Bezieherinnen/Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG

- Inhaberinnen/Inhaber der Ehrenamtskarte NRW oder Juleica.

	kostenfrei
Erwachsene ab 18 Jahre:	
3 Monate	7,00 EUR
12 Monate	28,00 EUR

Leihfristüberschreitung:

Überschreitung der Leihfrist	
(pro Medium und angefangener Woche)	
1. und 2. Woche	2,00 EUR
3. und 4. Woche	3,00 EUR
Ab 5. Woche	4,00 EUR

Versand 1. Erinnerung	1,00 EUR
Versand 2. Erinnerung	1,50 EUR
Bearbeitungsentgelt Einziehung	20,00 EUR
Serviceentgelte:	
Ersatz des Benutzerausweises	3,00 EUR
Auswärtiger Leihverkehr	5,00 EUR
(pro Medium, bei erfolgreicher Beschaffung)	
Kopie DIN A4/Ausdruck pro Seite s/w	0,20 EUR
Kopie DIN A3/Ausdruck pro Seite (DinA4) farbig	0,40 EUR
Workshops privat	50,00 EUR/Std

8.1 Für Stadtteilbibliotheken, welche in Schulen untergebracht sind und auch als Schulbibliothek fungieren, gilt folgende Ausnahme: für Lehrkräfte der jeweiligen Schule entfallen die Benutzungsentgelte, nicht aber Versäumnis-, Mahn- und Serviceentgelte. Für die Ausleihe von Medien in den anderen Einrichtungen der Stadtbibliothek werden Benutzungsentgelte erhoben.

8.2 Für Einrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung z.B. im Rahmen der Landesinitiative „Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule“ besteht, können gesonderte Vereinbarungen für Serviceangebote getroffen werden.

9. Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig und sind unverzüglich zu entrichten.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen vom 01.01.2023 ihre Gültigkeit.

Gültige Benutzungs- und Entgeltordnung

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Ihre Nutzung begründet ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Benutzerkreis

2.1 Jede/Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

2.2 Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung oder die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

3. Anmeldung, Benutzerausweis, Benutzerkonto

3.1 Um Medien entleihen zu können, ist die Anmeldung zur Einrichtung eines Benutzerkontos erforderlich.

3.2 Anmeldung und Einwilligung in die Datenverarbeitung werden schriftlich dokumentiert.

Durch die Unterschrift im Anmeldeformular erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu.

Bei Minderjährigen erfolgt die Anerkennung durch die Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters. Diese/dieser verpflichtet

Änderungen 2025

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am xx.xx.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Ihre Nutzung begründet ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Benutzerkreis

2.1 Jede/Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

2.2 Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung oder die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

3. Anmeldung, Benutzerausweis, Benutzerkonto

3.1 Um Medien entleihen zu können, ist die Anmeldung zur Einrichtung eines Benutzerkontos erforderlich.

3.2 Anmeldung und Einwilligung in die Datenverarbeitung werden schriftlich dokumentiert.

Durch die Unterschrift im Anmeldeformular erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu.

Bei Minderjährigen erfolgt die Anerkennung durch die Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters. Diese/dieser verpflichtet

sich zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

3.3 Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes an. Bei der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Benutzerausweis.

3.4 Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen, ebenso jede Änderung der persönlichen Daten.

3.5 Das Benutzungsverhältnis kann seitens der Benutzerin/des Benutzers nur beendet werden, wenn alle Entgelte bezahlt und alle entliehenen Medien abgegeben sind.

4. Medienausleihe und Serviceangebote

4.1. Zur Entleihung von Medien ist die Vorlage des Benutzerausweises oder ein Identitätsnachweis erforderlich.

4.2 Die Leihfrist hängt von der Medienart ab:

Bücher, Hörbücher, Gesellschaftsspiele und vergleichbare Medien	4 Wochen
Zeitschriften, Filme, Musik-CDs/DVDs, Konsolenspiele, Gegenstände und vergleichbare Medien	2 Wochen

Für die E-Medien-Ausleihe gelten im Rahmen des Onleihe-Verbunds abweichende Leihfristen.

4.3 Pro Benutzerkonto können höchstens 30 Medien entliehen sein. Bei der Nutzung ohne Benutzungsentgelt (s. Punkt 8) ist die gleichzeitige Ausleihe

sich zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

3.3 Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes an. Bei der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Benutzerausweis.

3.4 Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen, ebenso jede Änderung der persönlichen Daten.

3.5 Das Benutzungsverhältnis kann seitens der Benutzerin/des Benutzers nur beendet werden, wenn alle Entgelte bezahlt und alle entliehenen Medien abgegeben sind.

4. Medienausleihe und Serviceangebote

4.1. Zur Entleihung von Medien ist die Vorlage des Benutzerausweises oder ein Identitätsnachweis erforderlich.

4.2 Die Leihfrist hängt von der Medienart ab:

Bücher, Hörbücher, Gesellschaftsspiele und vergleichbare Medien	4 Wochen
Zeitschriften, Filme, Musik-CDs/DVDs, Konsolenspiele, Gegenstände und vergleichbare Medien	2 Wochen

Für die E-Medien-Ausleihe gelten im Rahmen des Onleihe-Verbunds abweichende Leihfristen.

4.3 Pro Benutzerkonto können höchstens 30 Medien entliehen sein. Bei der Nutzung ohne Benutzungsentgelt (s. Punkt 8) ist die gleichzeitige Ausleihe

pro Konto auf 10 Medien beschränkt. Tageszeitungen und Präsenzbestand können nicht entliehen werden.

4.4 Für die Entleihung von Medien mit Altersfreigabe (FSK/USK-Freigabe) ist diese verbindlich. Dies gilt auch für die Nutzung der Plattformen „Bergische Onleihe“ und „Filmfriend“.

4.5 Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt.

4.6 Die Reservierung von Medien ist kostenfrei. Die Benachrichtigung über das Eintreffen erfolgt per Mail.

4.7 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4.8 Ist die fristgerechte Rückgabe bzw. Verlängerung der Leihfrist von Medien aufgrund von Funktionsstörungen der Hard- oder Software der Stadtbibliothek nicht möglich, muss sich die Benutzerin/der Benutzer vor Ablauf der Leihfrist belegbar bei der Stadtbibliothek melden, damit keine Versäumnisentgelte in Rechnung gestellt werden.

4.9 Der hauseigene WLAN-Zugang kann kostenfrei genutzt werden. Es wird ein Ticketsystem verwendet.

4.10 Die Nutzung von „Makerspace“, „Bibliothek der Dinge“ und vergleichbaren Angeboten setzen neben dem gültigen Benutzerausweis ein Mindestalter von 16 Jahren und eine zusätzliche Haftungserklärung voraus.

pro Konto auf 10 Medien beschränkt. Tageszeitungen und Präsenzbestand können nicht entliehen werden.

4.4 Für die Entleihung von Medien mit Altersfreigabe (FSK/USK-Freigabe) ist diese verbindlich. Dies gilt auch für die Nutzung der Plattformen „Bergische Onleihe“ und „Filmfriend“.

4.5 Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt.

4.6 Die Reservierung von Medien ist kostenfrei. Die Benachrichtigung über das Eintreffen erfolgt per Mail.

4.7 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4.8 Ist die fristgerechte Rückgabe bzw. Verlängerung der Leihfrist von Medien aufgrund von Funktionsstörungen der Hard- oder Software der Stadtbibliothek nicht möglich, muss sich die Benutzerin/der Benutzer vor Ablauf der Leihfrist belegbar bei der Stadtbibliothek melden, damit keine Versäumnisentgelte in Rechnung gestellt werden.

4.9 Der hauseigene WLAN-Zugang kann kostenfrei genutzt werden. Es wird ein Ticketsystem verwendet.

4.10 Die Nutzung des „Makerspace und vergleichbarer Angebote setzt neben dem gültigen Benutzerausweis ein Mindestalter von 16 Jahren und eine zusätzliche Haftungserklärung voraus.

4.11. Workshops, die von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Stadtbibliothek angeboten werden, können auch für private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern in den Räumen der Stadtbibliothek gebucht werden (Kosten s. Pkt 8.). Hierbei wird die Durchführungsdauer zzgl. 1 Stunde Organisation berechnet.

Eine Anmietung der Bibliotheksräume ist nicht möglich. Städtischen Einrichtungen kann nach Absprache eine Sondernutzung ermöglicht werden.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr nach der „Leihverkehrsordnung (LVO)“ in der jeweils gültigen Fassung beschafft wer-den.

Die Erfüllung einer Bestellung von Medien im Auswärtigen Leihverkehr ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8).

Für Nutzung und Ausleihe gelten die Bestimmungen der gebenden Bibliothek. Dies kann ggf. eine ausschließliche Präsenznutzung oder eine verkürzte Leihfrist bedeuten.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Rechte Dritter

6.1 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen jeder Art zu bewahren.

6.2 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, sich vor dem Entleihen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Jede Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek garantiert nicht die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Software oder Hardware. Für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch entliehene Datenträger entstehen, wird nicht gehaftet.

6.3 Für jede Beschädigung, den Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) oder bei Nichtrückgabe von Medien ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter haftbar.

6.5 Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind, wird keine Verantwortung übernommen. Bei Benutzung der öffentlichen Internetzugänge der Stadtbibliothek ist es ausdrücklich verboten, rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr nach der „Leihverkehrsordnung (LVO)“ in der jeweils gültigen Fassung beschafft wer-den.

Die Erfüllung einer Bestellung von Medien im Auswärtigen Leihverkehr ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8).

Für Nutzung und Ausleihe gelten die Bestimmungen der gebenden Bibliothek. Dies kann ggf. eine ausschließliche Präsenznutzung oder eine verkürzte Leihfrist bedeuten.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Rechte Dritter

6.1 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen jeder Art zu bewahren.

6.2 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, sich vor dem Entleihen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Jede Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek garantiert nicht die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Software oder Hardware. Für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch entliehene Datenträger entstehen, wird nicht gehaftet.

6.3 Für jede Beschädigung, den Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) oder bei Nichtrückgabe von Medien ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter haftbar.

6.5 Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind, wird keine Verantwortung übernommen. Bei Benutzung der öffentlichen Internetzugänge der Stadtbibliothek ist es ausdrücklich verboten, rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische

und nicht verfassungskonforme Netzbotschaften (Text, Bild, Ton) abzurufen oder in das Netz einzugeben. Eingaben, welche die Konfiguration von Hard- und Software verändern, sind ebenfalls verboten.

6.6 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihr/ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie/er stellt die Stadtbibliothek Leverkusen diesbezüglich von jeder Haftung frei.

7. Versäumnisentgelt, Einziehung

7.1 Für Medien, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung (s. Pkt. 8) zu entrichten. Das Entgelt ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist bis zu einer Höchstdau- er von 35 Kalendertagen zu zahlen.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, schriftlich an die Rückgabe zu erinnern. Auf Wunsch kann eine kostenfreie Erinnerung 3 Tage vor Ablauf der Leihfrist per E-Mail erfolgen. Für die korrekte Angabe und Erreichbarkeit des Mailkontos ist die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich. Das Mahnschreiben ist kostenpflichtig nach Maßgabe der Entgeltordnung (s. Pkt. 8).

7.2 Nach Ablauf der Höchstdauer kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien auch Schadensersatz in Geld fordern. Ausstehende Medien und Entgelte werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

8. Entgelte

Benutzungsentgelte

- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre,

mit Nachweis:

- Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, FSJ- und Bundesfreiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,

- Bezieherinnen/Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und

und nicht verfassungskonforme Netzbotschaften (Text, Bild, Ton) abzurufen oder in das Netz einzugeben. Eingaben, welche die Konfiguration von Hard- und Software verändern, sind ebenfalls verboten.

6.6 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihr/ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie/er stellt die Stadtbibliothek Leverkusen diesbezüglich von jeder Haftung frei.

7. Überschreitung der Leihfrist

7.1 Die Überschreitung der Leihfrist ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8). Das Entgelt wird für jedes überfällige Medium ab dem 1. Kalendertag nach Ende der Leihfrist bis zu einer Höchstdauer von 35 Kalendertagen berechnet.

7.2. Auf Wunsch kann eine kostenfreie Erinnerungsmail 3 Tage vor Ablauf der Leihfrist versendet werden. Für die korrekte Angabe und Erreichbarkeit des Mailkontos ist die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich.

7.3. Am 3. und am 17. Tag nach Ablauf der Leihfrist versendet die Bibliothek kostenpflichtige Erinnerungsschreiben (s. Pkt. 8). Ausstehende Medien und Entgelte werden nach Ablauf der Höchstdauer (s. Pkt. 7.1.) auf dem Rechtsweg eingezogen. Dafür entsteht ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt (s. Pkt. 8.).

Bleibt der Medieneinzug erfolglos, wird Schadenersatz für die nicht abgegebenen Medien fällig.

8. Entgelte

Benutzungsentgelte

- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre,

mit Nachweis:

- Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, FSJ- und Bundesfreiwilligendienstleistende […]

- Bezieherinnen/Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und

AsylbLG	
- Inhaberinnen/Inhaber der Ehrenamtskarte NRW oder Juleica.	
kostenfrei	
Erwachsene ab 18 Jahre:	
3 Monate	6,00 EUR
12 Monate	24,00 EUR
Versäumnis-/Mahnentgelte:	
Überziehung der Leihfrist	2,00 EUR
(pro Medium und angefangener Woche)	
Erstellung 1. Mahnschreiben	1,00 EUR
Erstellung 2. Mahnschreiben	1,50 EUR
Einziehung Medien innerhalb Leverkusens	20,00 EUR
Einziehung Medien außerhalb Leverkusens	nach Aufwand
Serviceentgelte:	
Ersatz des Benutzerausweises	3,00 €
Auswärtiger Leihverkehr	3,00 €
(pro Medium, bei erfolgreicher Beschaffung)	
Kopie DIN A4/Ausdruck pro Seite s/w	0,10 €
Kopie DIN A3/Ausdruck pro Seite (DinA4) farbig	0,20 €

AsylbLG	
- Inhaberinnen/Inhaber der Ehrenamtskarte NRW oder Juleica.	
kostenfrei	
Erwachsene ab 18 Jahre:	
3 Monate	7,00 EUR
12 Monate	28,00 EUR
Leihfristüberschreitung:	
Überschreitung der Leihfrist	
(pro Medium und angefangener Woche)	
1. und 2. Woche	2,00 EUR
3. und 4. Woche	3,00 EUR
Ab 5. Woche	4,00 EUR
Versand 1. Erinnerung	1,00 EUR
Versand 2. Erinnerung	1,50 EUR
Bearbeitungsentgelt Einziehung	20,00 EUR
Serviceentgelte:	
Ersatz des Benutzerausweises	3,00 EUR
Auswärtiger Leihverkehr	5,00 EUR
(pro Medium, bei erfolgreicher Beschaffung)	
Kopie DIN A4/Ausdruck pro Seite s/w	0,20 EUR
Kopie DIN A3/Ausdruck pro Seite (DinA4) farbig	0,40 EUR
Workshops privat	50,00 EUR/Std

8.1 Für Stadtteilbibliotheken, welche in Schulen untergebracht sind und

auch als Schulbibliothek fungieren, gilt folgende Ausnahme: für Lehrkräfte der jeweiligen Schule entfallen die Benutzungsentgelte, nicht aber Versäumnis-, Mahn- und Serviceentgelte. Für die Ausleihe von Medien in den anderen Einrichtungen der Stadtbibliothek werden Benutzungsentgelte erhoben.

8.2 Für Einrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung z.B. im Rahmen der Landesinitiative „Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule“ besteht, können gesonderte Vereinbarungen für Serviceangebote getroffen werden.

9. Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig und sind unverzüglich zu entrichten.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen vom 01.01.2017 ihre Gültigkeit.

8.1 Für Stadtteilbibliotheken, welche in Schulen untergebracht sind und auch als Schulbibliothek fungieren, gilt folgende Ausnahme: für Lehrkräfte der jeweiligen Schule entfallen die Benutzungsentgelte, nicht aber Versäumnis-, Mahn- und Serviceentgelte. Für die Ausleihe von Medien in den anderen Einrichtungen der Stadtbibliothek werden Benutzungsentgelte erhoben.

8.2 Für Einrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung z.B. im Rahmen der Landesinitiative „Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule“ besteht, können gesonderte Vereinbarungen für Serviceangebote getroffen werden.

9. Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig und sind unverzüglich zu entrichten.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen vom 01.01.2023 ihre Gültigkeit.

Hausordnung
Stadtbibliothek Leverkusen

Mit dem Betreten des Hauses erkennen Sie diese Hausordnung an:

1. In den Räumen der Stadtbibliothek ist Essen, Trinken und Rauchen (auch von E-Zigaretten) nicht gestattet. In bestimmten Bereichen der Bibliothek (z.B. Lernort) kann der Konsum von Snacks und alkoholfreien Getränken in verschließbaren Behältern gestattet werden. Diese Bereiche sind durch Aushänge gekennzeichnet.

2. Besucherinnen und Besucher dürfen durch ihr Verhalten Andere nicht stören, behindern, belästigen oder gefährden.

3. Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis zu betteln, zu sammeln oder Werbung für wirtschaftliche Interessen zu machen.

4. In den Bibliotheksräumen ist die Nutzung privater elektronischer Geräte (Handys, Notebooks u.ä.) und deren Anschluss zur Stromversorgung an frei zugänglichen, unbelegten Steckdosen zugelassen. Die Geräte sind hierbei auf lautlos zu schalten.

5. Das Öffnen und Schließen von Fenstern sowie Ein- und Ausschalten bibliothekseigener Geräte darf nur durch das Bibliothekspersonal erfolgen. Das Aufspielen von Software und Verändern von technischen Geräten ist nicht gestattet.

6. Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitperson besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Bibliothek.

7. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Installationen sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge und Fluchtwege.

8. Von der Bibliothek zur Verfügung gestelltes Material sowieso Mobiliar ist in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Für eventuelle Beschädigungen und Verschmutzungen haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher.

9. Haftung für Garderobe und andere abgelegte Gegenstände wird nicht übernommen.

10. Die Mitarbeitenden der Stadtbibliothek sind für den geordneten Betriebsablauf verantwortlich und üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

11. Besucherinnen und Besucher können ganz oder zeitweise von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden, wenn sie mehrfach oder erheblich gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Leverkusen oder gegen diese Hausordnung verstoßen.

Diese Hausordnung tritt mit Ratsbeschluss vom XX.XX.XXXX in Kraft.